

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1896

4 (28.5.1896)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. Mai

1896

Inhalt.

Dienstnachrichten.

Bekanntmachungen. 1. Die Erhebung einer außerordentlichen Kirchenkollekte für den Landesverein für innere Mission betr. — 2. Die Verteilung der Weihnachtskollekte für 1895 betr. — 3. Die Unterstützungen aus der Katharina-Barbara-Stiftung betr. — 4. Die Gebühren für die Verrichtungen der Steuerkommissäre in Angelegenheiten der allgemeinen Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche betr. — 5. Die Genehmigung kirchlicher Stiftungen betr. — 6. Die Gründung eines evangelischen Kirchenfonds in Schlengen betr. — 7. Den Anpressenbedarf der Kirchengemeinden mit Ortssteuererhebung betr. — 8. Die Bildung der Erhebungs- und Berechnungsbezirke für die allgemeine Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche betr. — 9. Die Heizungs-einrichtungen in domänenärztlicher Baupflicht unterliegenden evangelischen Kirchen, hier die Versicherung gegen Feuerfchaden betr. — 10. Die Versicherung evangelisch-kirchlicher Gebäude und Fahrnisse gegen Feuerfchaden betr. — 11. Die Volkszählung vom 2. Dezember 1895 betr. — 12. Die Gründung eines Kirchenfonds für die evangelische Diasporagenossenschaft Oppenau betr. — 13. Die Ordnung für die evangelisch-protestantischen Pfarrkandidaten im Großherzogtum Baden betr.

Versehung von Pastorationsgellstlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse.

Dienstverordnungen.

Todesfälle.

Sonstige Mitteilungen.

Zur Nachricht.

I.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliegung vom 18. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Daisbach aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Stadtvikar Georg Gisinger in Mannheim zum Pfarrer in Daisbach zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliegung vom 20. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Gimeldingen aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Otto Kaufmann in Ruffheim zum Pfarrer in Gimeldingen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliegung vom 28. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Philipp

Glock in Zuzenhausen gemäß § 97 a der Kirchenverfassung auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Wolfenweiler zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliehung vom 4. April d. Js. gnädigst bewogen gefunden, die auf 6 Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Karl Hauß auf die evang. Pfarrei Sandhausen auf den Antrag der Kirchengemeindevertretung daselbst für endgiltig zu erklären.

Die von Seiten der Freiherrlich von Menzingen'schen Grund- und Patronats Herrschaft erfolgte Ernennung des Pfarrverwalters Friedrich Müller in Menzingen auf die evang. Pfarrei Menzingen ist unterm 5. Mai d. Js. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Mit Entschliehung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 25. März d. Js. Nr. 3534 wurde Buchhalter Gustav Barth bei der Evang.-kirchlichen Stiftungsverwaltung Offenburg in gleicher Eigenschaft zur Evang.-kirchlichen Stiftungsverwaltung Karlsruhe versetzt.

Mit Entschliehung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 31. März d. Js. Nr. 3777 wurde der erste Gehilfe Finanzassistent Heinrich Thum bei der Evang.-kirchlichen Stiftungsverwaltung Offenburg zum Verwaltungsassistent daselbst ernannt.

2.

Bekanntmachungen.

1. Die Erhebung einer außerordentlichen Kirchenkollekte für den Landesverein für innere Mission betr.

Sämtliche Geistliche unserer Landeskirche werden hiermit beauftragt, am Schluß des Hauptgottesdienstes, Sonntag, den 28. Juni d. Js., zu Gunsten des Landesvereins für innere Mission eine Kollekte erheben zu lassen und dieselbe am vorhergehenden Sonntag, den 21. Juni, durch Verlesung nachstehenden Aufrufs ihren Gemeinden zu empfehlen.

In dem Herrn Geliebte!

Vor vier Jahren wurde erstmals in allen Gemeinden unserer Landeskirche eine Kollekte für den Landesverein für innere Mission, den badischen Zweig der sogenannten südwestdeutschen Konferenz für innere Mission, erhoben, heute bitten wir abermals um

eure Spenden für den gleichen Zweck. Wie ihr wißt, hat sich der Landesverein zur Aufgabe gemacht, im Gebiet unserer Landeskirche die Werke der inneren Mission, wie sie durch Zeit und Umstände erfordert werden, anzuregen und zu fördern. Solche Werke der inneren Mission sind die Erweisungen christlicher Liebe, welche durch die mancherlei unter uns vorhandenen Notstände veranlaßt werden und eigentlich der Kirche oder den Gemeinden obliegen, aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen der freien Vereinsthätigkeit überlassen werden müssen. Ihr kennet Alle solche Anstalten oder Thätigkeiten, welche der inneren Mission ihren Ursprung verdanken: Rettungsanstalten, Diakonissenhäuser, Anstalten für Schwachsinnige und Epileptische, Kleinkinderschulen, Stadtmissionen u. dergl. Um nun seine Aufgabe erfüllen zu können, bedarf der Landesverein eines eigenen Vereinsgeistlichen und Reisepredigers, welcher die Arbeit der inneren Mission zu seinem besonderen Beruf macht, um in den verschiedenen Bezirken belehrend und anregend auf ihrem Gebiet zu wirken und eine sachverständige Auskunftsstelle für alle die verschiedenen Zweige der inneren Mission zu bilden. Leider reichen die Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder nicht aus, um die Kosten dieser Arbeit zu bestreiten; sie müßte schließlich ganz aufgegeben werden, wenn nicht die Landeskirche zu Hilfe käme. Wir halten es aber für die Pflicht der Landeskirche, der doch die Arbeit der inneren Mission ganz wesentlich zu gute kommt, dieselbe auch durch einen außerordentlichen Beitrag zu ihren Kosten zu unterstützen, und gewiß werden unsere Gemeinden darin einer Meinung mit uns sein und ein so heilsames und gesegnetes Werk gerne mit ihren Gaben fördern und erhalten. Und so bitten wir euch denn, zu der auf Sonntag, den 28. Juni, bestimmten Kollekte für den Landesverein für innere Mission freudig und reichlich beizusteuern, eingedenk des Heilandswortes (Apostelgeschichte 20, 36): „Geben ist seliger, denn nehmen.“

Der Ertrag dieser Kollekte ist durch die Dekanate an die Evangelisch-kirchliche Stiftungenverwaltung dahier einzusenden. Ist in einer Diözese oder Gemeinde bereits ein anderer Sonn- oder Festtag zur Erhebung einer Kollekte, deren Ertrag ungeteilt dem Landesverein für innere Mission zukommt, bestimmt, so kann derselbe beibehalten werden, jedoch ist der Evang. Stiftungenverwaltung davon Anzeige zu machen, wenn er erheblich später als der 28. Juni fällt. Auch wenn hiernach die Kollektenerhebung an einem andern Tag stattfindet, ist der Ertrag an die Evang. Stiftungenverwaltung (nicht unmittelbar an den Landesverein) einzusenden.

Karlsruhe, den 13. März 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Wolfhard.

2. Die Verteilung der Weihnachtskollekte für 1895 betr.

Die am Weihnachtsfest v. Js. für die Anstalten zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder erhobene Kollekte hat einen Reinertrag von 5743 *M* 22 *S* ergeben, woraus unter Mitverwendung eines noch vom letzten Jahr zur Verfügung stehenden Betrages folgende Unterstützungen verwilligt worden sind:

1.	An das Schwarzwälder Rettungshaus in Hornberg	1100 <i>M</i>
2.	„ das Bahrer Rettungshaus in Dinglingen	740 „
3.	„ das Hardthaus in Welschneureuth	600 „
4.	„ die Rettungsanstalt Friedrichshöhe in Tülingen	600 „
5.	„ den Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder	550 „
6.	„ die Rettungsanstalt Niefernburg bei Niefern	500 „
7.	„ die Rettungsanstalt Pilgerhaus bei Weinheim	500 „
8.	„ die evangel. Mädchenrettungsanstalt in Mannheim	450 „
9.	„ das Waisenhaus des evangel. Stifts in Freiburg	450 „
10.	„ das Waisenhaus Georgshilfe in Wertheim	300 „
	zusammen	5790 <i>M</i>

Indem wir diese Verteilung zur öffentlichen Kenntniss bringen, veranlassen wir die Geistlichen, bei Ankündigung der am kommenden Weihnachtsfest wieder zu erhebenden Kirchenkollekte ihren Gemeinden entsprechende Mitteilung zu machen.

Karlsruhe, den 13. März 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Wolfhard.

3. Die Unterstützungen aus der Katharina-Barbara-Stiftung betr.

Aus dem Ertrag der Katharina-Barbara-Stiftung stehen für dieses Jahr 70 *M* zur Verfügung, welche zur Unterstützung dürftiger evangelischer Dorfgemeinden der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Durlach bei Anschaffung oder Erneuerung von Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung zu verwenden sind.

Gesuche um Verwilligung einer solchen Unterstützung sind unter gehöriger Begründung innerhalb vier Wochen anher einzureichen.

Karlsruhe, den 24. März 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Wolfhard.

4. Die Gebühren für die Berrichtungen der Steuerkommissäre in Angelegenheiten der allgemeinen Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche betr.

Unter Bezugnahme auf §. 93 der mit unserer Bekanntmachung vom 21. August 1895 veröffentlichten Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 6. August 1895 — die Feststellung, Erhebung und Berechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evang.-protestantischen Landeskirche betr. — (vgl. kirchl. Ges.: u. V.D.Bl. 1895 Nr. IX und Anlage dazu) bringen wir nachstehend die von demselben Ministerium erlassene Verordnung vom 11. Februar 1896 in obigem Betreff (staatl. Ges.: u. V.D.Bl. 1896 S. 50) zur allgemeinen Kenntnis. Ein Abdruck der darin angezogenen Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 27. Dezember 1889 ist in der Anlage I zu unserer Bekanntmachung vom 20. Februar 1891 — die von den Kirchengemeinden für Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre zu zahlenden Gebühren betr. — (kirchl. Ges.: u. V.D.Bl. 1891 Seite 16/19) enthalten.

Karlsruhe, den 10. April 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Weiser.

Verordnung.

Die Gebühren für die Berrichtungen der Steuerkommissäre in Angelegenheiten der allgemeinen Kirchensteuer der evang.-protestantischen Landeskirche betr.

Im Einverständnis mit dem Ministerium der Finanzen wird in Verfolg des § 93 unserer Verordnung vom 6. August 1895 (Ges.: u. V.D.Bl. Seite 247) auf Grund des Artikels 25 des Gesetzes über die allgemeine Kirchensteuer, verbunden mit Artikel 30 des Ortskirchensteuergesetzes, hierdurch verordnet:

Hinsichtlich der Vergütung, welche die evang.-protestantische Landeskirche für die von den Steuerkommissären zu besorgenden Geschäfte in Angelegenheiten der allgemeinen Kirchensteuer an die Staatskasse zu leisten hat, finden die Vorschriften in den §§ 2, 5—7 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 27. Dezember 1889, die von den Kreisverbänden u. s. w. für Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre zu zahlenden Gebühren betr. (Ges.: u. V.D.Bl. Seite 532,) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an der nach § 2 dieser Verordnung berechneten Gesamtjahresvergütung jeweils 3¹/₂ Prozent in Abzug gebracht und dafür den Steuerkommissären die erforderlichen Impressen von der Landeskirche gestellt werden.

Karlsruhe, den 11. Februar 1896.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Koll.

Vdt. Dr. Flab.

5. Die Genehmigung kirchlicher Stiftungen betr.

Nachdem durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 13. März 1894 genehmigt worden ist, daß für die neu gebildete evang. Kirchengemeinde Singen eine eigene, vorerst durch Pfarrverwalter zu versehende evang. Pfarrei errichtet werde, wurde für diese Pfarrei ein besonderer Pfarrdodationsfond gegründet. Diesem Pfarrdodationsfond ist mit Erlaß Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 31. März 1896 Nr. 6773 die staatliche Genehmigung erteilt worden.

Karlsruhe, den 13. April 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

Marci.

6. Die Gründung eines evangelischen Kirchenfonds in Schliengen betr.

In der Diaspora Schliengen ist durch Schenkungen von Genossenschaftsmitgliedern und einen Beitrag aus der Reformationsfestkollekte ein evangelischer Kirchenfond zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der Diasporagenossenschaft daselbst gegründet worden, welcher von Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Erlaß vom 31. März 1896, Nr. 6770, die staatliche Genehmigung erhalten hat.

Karlsruhe, den 14. April 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

Marci.

7. Den Impressenbedarf der Kirchengemeinden mit Ortssteuererhebung betr.

An die Kirchengemeinderäte.

Unter Bezugnahme auf den letzten Absatz unserer Bekanntmachung vom 20. Februar 1891 — die von den Kirchengemeinden für Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre zu zahlenden Gebühren betr. (kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. 1891 S. 15/16) vergl. mit unserer Bekanntmachung vom 31. Oktober 1895 — den Impressenbedarf der Kirchen-

gemeinden für örtliche Kirchensteuerarbeiten betr. (kirchl. Gef.- u. V.D.Bl. 1895 S. 241) geben wir hiermit bekannt, daß die J. Müller'sche Steindruckerei in Durlach sich bereit erklärt hat, die für Kirchengemeinden mit Ortskirchensteuer erforderlichen Forderungszettel über gemeinsame Anforderung der örtlichen und allgemeinen Kirchensteuer (vergl. Beilage 23 zur Vollzugsverordnung zum allgemeinen Kirchensteuergesetz) zum Preise von $\frac{1}{2}$ Pf. das Stück zu liefern. Bei Bestellung von mindestens 2000 Stück erfolgt die Zusendung portofrei.

Karlsruhe, den 21. April 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Walz.

8. Die Bildung der Erhebungs- und Berechnungsbezirke für die allgemeine Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche betr.

Nach Erlass Großh. Ministeriums der Finanzen vom 7. Dezember 1895 Nr. 8652 (Steuer- V.D.Bl. 1895 S. 50/51) sind mit Wirkung vom 15. Februar 1896 an in der Einteilung der Steuerkommissärbezirke folgende Änderungen eingetreten:

1. Der Steuerkommissärbezirk Buchen umfaßt den Amtsbezirk Buchen (Amtsgerichtsbezirke Buchen und Wallbürn),
2. Der Steuerkommissärbezirk Boxberg umfaßt den Amtsgerichtsbezirk Boxberg und den Amtsbezirk Adelsheim.
3. Der Steuerkommissärbezirk Wertheim umfaßt den Amtsbezirk Wertheim.

Hiernach sind die bisher zum Steuerkommissärbezirk Buchen gehörigen Steuerdistrikte des Amtsbezirks Adelsheim dem Steuerkommissärbezirk Boxberg und die bisher zum Steuerkommissärbezirk Wertheim gehörigen Steuerdistrikte des Amtsgerichtsbezirks Wallbürn dem Steuerkommissärbezirk Buchen zugeteilt worden.

Es fallen daher folgende Berichtigungen nötig:

- A. In der unserer Bekanntmachung vom 6. Oktober 1893 — den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für die vereinigte evangel. protestantische Kirche des Großherzogtums betreffend — (kirchl. Gef.- u. V.D.Bl. 1893 Nr. IX) als Anlage II beigegebenen „Uebersicht der für jeden Steuerkommissärbezirk in Betracht kommenden evang. Pfarrämter und Pastoralstellen“ sind unter D. Z. XLVII, XLVIII, L Seite 55.56.57.58.60. obige Verschiebungen kurz anzudeuten. Ferner muß es auf Seite 63 (Verzeichnis) heißen unter

DB. XLVII	Buchen	den Amtsbezirk Buchen (Amtsgerichtsbezirk Buchen und Amtsgerichtsbezirk Wallbüren)
XLVIII L	Boxberg Wertheim	den Amtsgerichtsbezirk Boxberg und den Amtsbezirk Adelsheim, den Amtsbezirk Wertheim.

B. In dem unserer Verordnung vom 21. August 1895 — die Bildung der Erhebungs- und Verrechnungsbezirke für die allgemeine Kirchensteuer der evang. protestantischen Landeskirche betr. (kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1895 Nr. X) — anliegenden Verzeichniß A ist unter „VI Kirchenkasse-Abt. Mosbach“ Seite 64 — 66, 69, 70 und 72 bei den Steuerdistrikten (Spalte 3), welche nach Spalte 5 zum Amtsbezirk Adelsheim bezw. Amtsgerichtsbezirk Wallbüren gehören, in Spalte 4 zu sehen: Anstelle des Steuerkommissärbezirks „Buchen“ — „Boxberg“, bezw. anstelle des Steuerkommissärbezirks „Wertheim“ — „Buchen.“

Hiernach ergeben sich entsprechende Änderungen bezüglich einzelner Steuerdistrikte bei den Erhebungsstellen: Adelsheim, Bofsheim, Grobholzheim, Hirschlanden, Hohenstadt, Korb, Reibenstadt, Merchingen, Rosenberg, Ruchsen, Sennfeld, Sindolsheim, Bödigheim, Eberstadt, Mittelschöffenz, Cubigheim und Brehmen.

Die betreffenden Berichtigungen sind in der „Uebersicht“ und in dem „Verzeichniß“, Abteilung A nachzutragen.

Karlsruhe, den 24. April 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Weifer.

9. Die Heizungseinrichtungen in domänenärarischer Baupflicht unterliegenden evangelischen Kirchen, hier die Versicherung gegen Feuerfchaden betr.

Die Verbindlichkeit zur Teilnahme an der staatlichen Feuerversicherungsanstalt erstreckt sich gemäß § 7 und 8 des staatlichen Gesetzes vom 29. März 1852, die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude betreffend (Regierungsblatt 1852 Seite 85 ff.) auch auf die der domänenärarischen Baupflicht unterliegenden kirchlichen Gebäude. Es ist daher gemäß § 9 und 10 dieses Gesetzes nur noch die Versicherung des fünften Teils (Fünftels) des Brandversicherungsschlags dieser Gebäude bei einer Privatversicherungsgesellschaft zulässig. Da nun dieses Fünftel von Großh. Domänenärar bei einer solchen Gesellschaft nicht versichert zu werden pflegt, so halten wir es bei Einrichtung von Kirchenheizungs- oder Beleuchtungs-Anlagen in den der domänenärarischen Baupflicht unterliegenden Kirchen für zweckmäßig, wenn mit Rücksicht auf die nach dem üblichen Revers (siehe Bekanntmachung vom 15. Januar 1889, kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1889, S. 3 ff.) dem baupflichtigen Domänenärar gegenüber von einer Kirchengemeinde übernommene

Haftbarkeit das von der staatlichen Feuerversicherung ausgeschlossene und daher nicht versicherte Fünstel des Brandklassenanschlags der Kirche bei einer Privatversicherungsgesellschaft und zwar auf Kosten der Kirchengemeinde, bezw. des dazu geeigneten Ortsfonds versichert wird. Diese Versicherung hätte sich aber, — falls dadurch ein billigerer Prämienfuß zu erreichen ist, — nur auf den durch die Heizungs- bezw. Beleuchtungsanlage etwa entstehenden Brandschaden zu erstrecken, da nur für den hierdurch entstehenden Brandschaden, nicht für jeden Brandschaden überhaupt, die Kirchengemeinde die Haftbarkeit in dem Reverse übernimmt.

Im Anschluß hieran geben wir unter Empfehlung der Versicherungsnahme bekannt, daß nach einer mit der Zentralverwaltung der Feuerversicherungsklasse der evang. Geistlichen in Baden abgeschlossenen Vereinbarung die Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft die Versicherung des Fünstels der Brandversicherungsanschläge domänenärarischer Baupflicht unterliegender Kirchen gegen den durch Heizungsanlagen entstehenden Brandschaden zum Prämienfuß von 0,20 ‰ übernimmt. Der Versicherungsantrag, wie die Police, muß in solchen Fällen folgende Stelle enthalten:

„Die gegenwärtige Versicherung ist abgeschlossen lediglich gegen denjenigen Brandschaden, welcher durch die Heizungsanlage entsteht. Die Giltigkeit der Versicherung ist dadurch bedingt, daß die Heizungsanlage den baupolizeilichen Vorschriften entspricht.“

Karlsruhe, den 5. Mai 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Wolfhard.

10. Die Versicherung evangelisch-kirchlicher Gebäude und Fahrnisse gegen Feuerschaden betr.

An sämtliche Kirchengemeinderäte, Kirchenvorstände und sonstige Verwaltungsbehörden von örtlichem evangelischen Kirchenvermögen.

Infolge des Inkrafttretens des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar 1895, die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der evang.-protestantischen Landeskirche in Baden betr. (kirchl. Ges.- u. V.D.Vl. 1895, Seite 18 ff.) liegt ein Bedürfnis nach Verwendung der Gewinnanteile aus der Versicherung kirchlicher Gebäude gegen Feuersgefahr zur Aufbesserung der Gehaltsbezüge von Witwen und Waisen jungverstorbenen Geistlicher des neuen Verbands der Geistlichen Witwenkasse nicht mehr im bisherigen Grade vor. Wir haben deshalb nach Benehmen mit der Zentralverwaltung der Feuerversicherungsklasse der evang. Geistlichen in Baden eine Änderung in der Verwendung fraglicher Mittel eintreten lassen. Darnach ist der bisher unverwendet gebliebene Rest des Gewinns aus dem früheren Vertragsverhältnis mit dem Deutschen

Phönix im Betrage von im ganzen 1264 M. 22 Pf. entsprechend der damals vereinbarten Zweckbestimmung der Geistlichen Witwenkasse endgiltig zugewiesen worden. Die aus dem nunmehrigen Vertragsverhältnis mit der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft herrührenden Prämienanteile samt der beim Abschluß des Vertrags vom 18./19. September 1894 gewährten außerordentlichen Vergütung von 500 M. sollen bis auf weiteres in vollem Umfang (d. i. einschließlich des der Feuerversicherungskasse der Geistlichen gebührenden einen Zehntels) zur finanziellen Unterstützung des vom Pfarrverein geplanten Pfarrtöchteralumnats Verwendung finden.

Indem wir beifügen, daß der von der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft vertragsgemäß erstmals abgelieferte Prämienanteil für das Jahr 1895 im ganzen sich auf 889 M. 80 Pf. belaufen hat, nehmen wir zugleich Anlaß, die Kirchengemeinderäte, Kirchenvorstände und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen auf die im Schlußsatz unserer Bekanntmachung vom 1. März 1895 (kirchl. Gef.- u. B.D.Bl. 1895 S. 59) enthaltene Empfehlung der Versicherungsnahme bei dieser Gesellschaft ausdrücklich hinzuweisen.

Karlsruhe, den 9. Mai 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Winkler.

11. Die Volkszählung vom 2. Dezember 1895 betr.

Das Großh. statistische Bureau macht in einer Zuschrift an den Evangelischen Oberkirchenrat darauf aufmerksam, daß bei der diesmaligen Volkszählung nicht, wie es bei den früheren Zählungen üblich war, eine vorläufige Trennung der Bevölkerung nach der Religion seitens der Zählungskommission vorgenommen wurde. Mit Rücksicht auf die, laut Bundesratsbeschluß, dem Kaiserlichen statistischen Amt aus dem Material der vorjährigen Volkszählung zu liefernden Nachweise wird es vielmehr dem Großh. statistischen Bureau voraussichtlich erst in Jahresfrist möglich sein, endgiltige Zahlen für die einzelnen Gemeinden zu geben.

Demgemäß sind seitens der Dekanate, Pfarrämter und Pastoralstellen bezügliche Anfragen an das Großh. statistische Bureau zu unterlassen. Bei dienstlichen Vorlagen sind, bis die amtliche Feststellung über die 1895er Volkszählung erschienen sein wird, wie wir schon in unserm Bescheid auf die vorjährigen Diözesansynoden bemerkt haben, (vgl. kirchl. Gef.- u. B.D.Bl. 1896, S. 55, Abf. 3) noch die Zahlen der 1890er Zählung zu verwenden. Sobald jene amtliche Feststellung veröffentlicht ist, wird sie den Dekanaten mitgeteilt werden.

Karlsruhe, den 12. Mai 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Wolfhard.

12. Die Gründung eines Kirchenfonds für die evangelische Diasporagenossenschaft Oppenau betr.

In der Diaspora Oppenau ist aus Zuwendungen der Gustav-Adolf-Vereine und aus Kirchenopfer ein evangelischer Kirchenfond zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse der Diasporagenossenschaft daselbst gegründet worden, welcher von Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unter dem 27. April 1896 Nr. 8732 die staatliche Genehmigung erhalten hat.

Karlsruhe, den 13. Mai 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

Marci.

13. Die Ordnung für die evangelisch-protestantischen Pfarrkandidaten im Großherzogtum Baden betr.

Nach § 6, Abs. 1 der Pfarrkandidatenordnung vom 10. Mai 1893 (kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. 1893, S. 49) liegt es den Pfarrkandidaten ob, sich mit allen das geistliche Amt berührenden Gesetzen und Verordnungen sowie mit den schriftlichen Dienstgeschäften, insbesondere auf dem Gebiet des kirchlichen Verwaltungswesens, vertraut zu machen.

Um die richtige Erfüllung dieser Vorschrift zu überwachen, ordnen wir an, daß die Dekane bei denjenigen Pfarrkandidaten, auf welche die Bestimmungen des § 10 der Pfarrkandidatenordnung Anwendung finden, bei sich bietender Gelegenheit durch Stellung geeigneter Fragen aus den verschiedenen Gebieten der kirchlichen Verwaltung sich darüber verlässigen, in wie fern die betreffenden Pfarrkandidaten sich die praktische Ausbildung für das Pfarramt in der angegebenen Richtung haben angelegen sein lassen. Gelegenheit zu solcher Prüfung ist namentlich gegeben, wenn der Pfarrkandidat gemäß § 10, Abs. 3 der Pfarrkandidatenordnung vor dem Dekan zu predigen und eine kirchliche Katechisation zu halten hat.

In den nach § 10, Abs. 7 der Pfarrkandidatenordnung an den Oberkirchenrat zu erstattenden Vorlagen hat sich der Dekan jeweils auch über das Ergebnis dieser Prüfung auszusprechen.

Karlsruhe, den 18. Mai 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Wolfhard.

3.

Versehung**von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.**

- Pfarrverwalter Rudolf Funck von Daisbach als solcher nach Hochstetten.
 " Karl Martini von Weiler b. G. als solcher nach Egringen.
 " Georg Stulz von Simelbingen beurlaubt.
 " Alexander Rihm von Egringen als solcher nach Singen, Diözese
 Konstanz.
 " Eduard Rickles von Hochstetten als solcher nach Rußloch.
 " Wilhelm Siebert von Sulzbach als solcher nach Borberg.
 " Heinrich Bender von Wiesloch beurlaubt, behufs Übernahme
 einer Stelle als Reiseagent des badischen Landesvereins für innere
 Mission in Karlsruhe.
- Vikar Karl Britsch von Eberbach als Stadtvikar nach Eppingen.
 Pfarrkandidat Wilhelm Duffing als Vikar nach Sulzburg.
 Vikar Ottmar Hegemann, bisher beurlaubt, als Vikar nach Wertheim.
 Pfarrverwalter Gustav Lamerdin von Wolfenweiler als solcher nach Rußheim.
 Stadtvikar Wilhelm Walther von Freiburg als Vikar nach Borberg, dann als
 Stadtvikar nach Mannheim.
- Pfarrverwalter Friedrich Stengel von Neckargemünd als Pastorationsgeistlicher
 nach Breisach.
- Vikar Herrmann Mülbert von Rastatt als solcher nach Hasmersheim.
 " Karl Reiningger von Schwellingen als solcher nach Ostersheim.
 " Ernst Kaufmann von Segelshurst beurlaubt.
- Pfarrverwalter Karl Schilling von Bretten als Pastorationsgeistlicher nach
 Neustadt.
- Vikar Theodor Rötter von Rußbaum als solcher nach Oberkirch.
 " Heinrich Schmith von Flehingen als solcher nach Rastatt.
 " Wilhelm Schmittanner von Oberkirch als solcher nach Dichtenau, dann
 nach Feudenheim.
 " Heinrich Steinhäuser von Obrigheim als solcher nach Mundingen.
 " Gottfried Bodemer von Weitenau als solcher nach Rußbaum.
- Stadtvikar Karl Maler von Eppingen als Vikar nach Eberbach.
- Vikar Karl Brecht von Mundingen als solcher nach Obrigheim.
 " Friedrich Stober von Brözingen als solcher nach Strümpfelbrunn.
 " Adolf Herrmann von Offenburg als solcher nach Dühren.
 " Friedrich Haag von Wertheim als solcher nach Offenburg.
 " Theodor Mehler von Sulzburg als solcher nach Weitenau.
 " Wilhelm Bender von Rheinbischofsheim als solcher nach Diersheim.
 " Karl Hesselbacher von Heidelheim als solcher nach Schwellingen.
 " Julius Kühlewein von Vahr als Stadtvikar nach Freiburg (Christuskirche).

- Vikar Wilhelm Ziegler, bisher beim Militär, als solcher nach Heidelberg.
 " Wilhelm Bechdorf, bisher beurlaubt, als solcher nach Altenheim.
 " Karl Koll von Rappenu als solcher nach Bah.
 " Wilhelm Hofmann, bisher beurlaubt, als solcher nach Segelshurst.
 " Wilhelm Gräbener von Strümpfelbrunn als solcher nach Brödingen.
 Pfarrkandidat Karl Wolff, bisher beurlaubt, als Vikar nach Rappenu.
 " Reinhold Helbing beurlaubt.
 " Herrmann Hofmann als Vikar nach Biny.
 Vikar Siegfried Böckh von Schiltach zur Erfüllung seiner Militärpflicht beurlaubt.

4.

Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse.

(Angezeigt in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1896, staatlich genehmigt mit Erlaß des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 21. April 1896, Nr. 8092)

Es haben gestiftet:

In den evang. Kirchenalmosenfond zu Thiengen b. Freiburg:

Barbara Schumacher, Witwe in Stuttgart 1500 M — 3

In den evang. Konfirmandensaal zu Gischtetten:

Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin, ein Öldruckbild, den lehrenden Christus darstellend.

In die evang. Kirche zu Wollbach:

Frau Pfarrer Himmelheber in Wollbach, eine weiße, leinene Abendmahlsdecke mit echten Spitzen.

In den evang. Kirchenfond zu Achern:

Badischer Gustav-Adolf-Hauptverein	400 M — 3
" " " Düffeldorf	50 " — "
" " Frauenverein Heidelberg	100 " — "
" " " Mannheim	200 " — "
" " " Müllheim	25 " — "
" " " und Jungfrauenverein Achern	428 " 04 "
" " " " Schopshheim	40 " — "

Freiherr von Röder	50 M — S
Frau du Fay	200 " — "
Ruß in Wertheim	30 " — "
Konsistorialrat D. Dalton in Berlin	5 " — "
Kollekte einer Gustav-Adolf-Stunde	12 " 50 "
Frau N. aus Karlsruhe	10 " — "
Mehrere Geber aus verschiedenen Orten zusammen	28 " 10 "
Durch Vereinssekretär Koch in Karlsruhe	4 " 80 "
Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge	152 " — "

In den evang. Kirchenfond zu Renchen:

Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge	48 M 60 S
Badischer Gustav-Adolf-Hauptverein	200 " — "
" " Frauenverein Heidelberg	100 " — "
" " Hauptverein Stettin	100 " — "

In die evang. Kirche zu Grombach:

Ihre königliche Hoheit die Großherzogin, eine Kanzel-, Altar- und Taufsteinbekleidung von rotem Tuch mit Goldbordüren und Fransen.

In die evang. Kirche zu Steinsfurth:

Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge zur Heizeinrichtung	190 M — S
Jungfrauenverein in Steinsfurth, 2 Klingelbeutel.	

In den evang. Kirchenfond zu Weisweil:

Unbenannt, zur Einrichtung einer Heizungsanlage in der evang. Kirche zu Weisweil	425 M — S
--	-----------

In den evang. Kirchenfond zu Neulußheim:

Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge zur Anschaffung einer Kanzel- bibel und einer Kanzelbekleidung	350 M — S
---	-----------

In die evang. Kirche daselbst:

Diakon Vallreich in Nürnberg, ein Altarkruzifix.

In die evang. Kirche zu St. Ilgen bei Laufen:

Nebstochwirt August Kleis, ein Altarkruzifix.

In den evang. Kirchenfond zu Triberg:

Gustav-Adolf-Frauenverein Mannheim	200 M — S
Bretten	35 " — "
Freiherr von Stumm-Halberg	100 " — "
Kurgäste des Oberförsters a. D. Wezel in Triberg	46 " M "

In das Gottesdienstlokal zu Neuenburg:

Frauen der Gemeinde Neuenburg, einen Altartisch;
" von Müllheim eine Altardecke aus schwarzem Tuch;
Stadtvikar Reichlen in Müllheim ein Christusbild.

In den Pfarrwitwenhilfsfond der Diözese Pforzheim:

Drei Ungenannte je 50 M	150 M — S
Die † Karoline Rothacker	100 " — "

In den evang. Kirchenfond zu Stühlingen:

Badischer Gustav-Adolf-Hauptverein $2 \times 100 =$	200 M — S
Frauenverein Pforzheim	50 " — "
Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge	119 " — "

In den evang. Kirchenfond zu Thiengen, Diöz. Konstanz:

Badischer Gustav-Adolf-Hauptverein $2 \times 100 =$	200 M — S
Gustav-Adolf-Hauptverein Kassel $2 \times 70 =$	140 " — "
Bremen $2 \times 100 =$	200 " — "
Frauenverein Mannheim	100 " — "
Zentralvorstand des Gustav-Adolf-Vereins	400 " — "
Prot.-kirchl. Hilfsverein Zürich-Riesbach $3 \times 80 =$	240 " — "
Aarau $2 \times 40 =$	80 " — "
St. Gallen	80 " — "
Schaffhausen $2 \times 40 =$	80 " — "
Fräulein Honegger in Thiengen	100 " — "
Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge	563 " 30 "

In den evang. Kirchenfond zu Gengenbach:

Badischer Gustav-Adolf-Hauptverein	650 M — S
Gustav-Adolf-Hauptverein Halle	200 " — "
Aus der Benz'schen Stiftung	200 " — "
Gemeindeglieder aus Gengenbach, freiwillige Beiträge	154 " 30 "
Zell, " "	83 " 80 "
Haslach, " "	22 " 90 "

Aus der Lahrer Diözesankollekte	210 M 26 S
Aus Jahr	75 " — "
" " 20 Gesangbücher.	

In den evang. Kirchenfond zu Pfullendorf:

Badischer Gustav-Adolf-Hauptverein	100 M — S
" " Frauenverein in Konstanz	150 " — "
Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge	56 " — "

In den evang. Kirchenfond zu Meßkirch:

Badischer Gustav-Adolf-Hauptverein	350 M — S
Aus der Benz'schen Stiftung	200 " — "
Württembergischer Gustav-Adolf-Hauptverein	100 " — "
Hessischer " " "	40 " — "
" " " Stettin	150 " — "
" " Frauenverein Mannheim	100 " — "
" " " Konstanz	200 " — "
Protest. kirchlicher Hilfsverein Zürich-Winterthur	120 " — "
" " " Schaffhausen	40 " — "
Stuttgarter Volksblatt	20 " — "
Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge	233 " — "
Schauenburg'sche Verlagsbuchhandlung in Jahr, 12 Gesangbücher.	

In den evang. Kirchenfond zu Hausach:

Badischer Gustav-Adolf-Hauptverein 270 + 170 =	440 M — S
" " Frauenverein Pforzheim 80 + 50 =	130 " — "
Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge	157 " — "
Ungenannt	1 " — "

In den evang. Kirchenfond zu Säckingen:

Zentralvorstand des Gustav-Adolf-Vereins	300 M — S
Badischer Gustav-Adolf-Hauptverein	300 " — "
Hessischer " " "	60 " — "
Rassauer " " "	100 " — "
Protest. kirchlicher Hilfsverein Basel-Band	120 " — "
Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge	355 " 50 "

In den evang. Kirchenfond zu Donaueschingen:

Badischer Gustav-Adolf-Hauptverein	500 M — S
Württembergischer " " "	100 " — "

Niederländischer Gustav-Abolf-Verein	110 M — 3
Gustav-Abolf-Hauptverein Frankfurt a. M.	100 " — "
" " Jungfrauenverein Karlsruhe	100 " — "
Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge	832 " 15 "

In den evang. Kirchenfond zu Laufenburg:

Zentralvorstand des Gustav-Abolf-Vereins	350 M — 3
Badischer Gustav-Abolf-Hauptverein	250 " — "
" " Frauenverein Bretten	80 " — "
" " " Freiburg i. B.	100 " — "
Protest. kirchlicher Hilfsverein Schaffhausen	40 " — "
" " " St. Gallen	80 " — "
" " " Zürich	80 " — "
" " " Aargau	80 " — "
Gemeindeglieder von Laufenburg, freiwillige Beiträge	153 " — "
" " Murg, " "	54 " 50 "

In die evang. Stadtkirche zu Mosbach:

H. Helfrich, Witwe geb. Endlich, in Bretten, eine silberne Abendmahlbrotplatte.

In den evang. Kirchenfond zu Durmersheim:

Badischer Gustav-Abolf-Hauptverein	260 M — 3
" " " Frankfurt a. M.	100 " — "

In die evang. Kirche zu Rötteln:

Familie Grether in Thumringen, ein versilbertes, innen vergoldetes Laufgeschirr;	
Seidenfabrik zu Rötteln, 16 Meter blauen Seidenstoff zu einer Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung;	
Fabrikant Bielhaus in Thumringen, zur Beschaffung von Franzen für diese Bekleidung	60 M — 3
Einige Frauen und Jungfrauen in Haagen und Rötteln, zur reicheren Ausstattung obiger Bekleidung	31 " — "

In die Sakristei der Schloßkirche in Bruchsal:

Hauptlehrer a. D. Höflin und mehrere Gemeindeglieder, ein Harmonium zum Gebrauch bei den evang. Wochengottesdiensten.

In den evang. Kirchenfond zu Bözingen:

Verschiedene Geber, zum Bau eines Gemeindehauses für kirchliche Zwecke in Oberschaffhausen	2343 M 85 3
---	-------------

In den evang. Kirchenfond zu Wöffingen:

Franz Wilh. Brauch, Müller in Wöffingen 100 M — 3

In den evang. Kirchenfond zu Weingarten:

Evang. Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge zur Erbauung einer
neuen evang. Kirche 619 M 55 3

In den evang. Kirchenfond zu Auerbach, Diöz. Durlach:

Durch Vikar Bodemer in Weitenau 48 M — 3

In den evang. Kirchenfond zu Wolfach:

Zentralvorstand des Gustav-Adolf-Vereins	300 + 500 =	800 M — 3
Badischer Gustav-Adolf-Hauptverein	2 × 300 =	600 " — "
Württembergischer " " "	2 × 50 =	100 " — "
Pfälzer " " "	2 × 50 =	100 " — "
Frauenverein Mannheim	2 × 100 =	200 " — "
Stadtgemeinde Wolfach	2 × 100 =	200 " — "
Stadtmüller Schmidt in Wolfach, zu einem gemalten Chorfenster in die evang. Kirche daselbst		600 " — "
Zellstofffabrik Wolfach		75 " — "
Gemeinde Sandhofen		17 " 35 "
Evang. Gemeindeglieder von Wolfach, freiwillige Beiträge		600 " 47 "

In den evang. Kapellenfond zu Malsch:

Zentralvorstand des Gustav-Adolf-Vereins	200 M — 3
Badischer Gustav-Adolf-Hauptverein	150 " — "
" " Jungfrauenverein Durlach	50 " — "

In den evang. Kirchenfond zu Müllheim:

† Hermann Blantenhorn von Müllheim 500 M — 3

In den evang. Kirchenfond zu Sandhausen:

Evang. Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge zur Errichtung einer
Kirchenheizung daselbst 1220 M 20 3

In den evang. Kirchenfond zu Heiligkreuzsteinach:

Der † Jakob Reinhard auf der Haumühle 500 M — 3

In den evang. Kirchenfond zu Friedrichsdorf:

Freiwillige Beiträge zur Erbauung eines Kirchleins in Friedrichsdorf	3625 M — 3
Ergebnis einer Hauskollekte in Eberbach zum gleichen Zweck	740 " — "
Ergebnis einer Hauskollekte bei den Kirchspielsgenossen	348 " — "
F. S. B.	300 " — "

In die evang. Kirche zu Kaltenbuch:

Bildhauer Rißmann in Randern, ein aus Holz geschnitztes Kreuzifix.

In den evang. Kirchenfond zu Meersburg:

Badischer Gustav-Adolf-Hauptverein	100 M — 3
Raffauer " " " Düffeldorf	100 " — "
Evang. Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge	50 " — "
	116 " 10 "

In die evang. Kirche zu Theningen:

Frau Emilie Reitter, geb. Sezauer, ein Altarkreuzifix.

In den evang. Kirchenalmosenfond zu Mühlhausen:

Ungenannt	30 M — 3
dto.	22 " 67 "
Frau Oberkonsistorialrat Tholuf, Witwe, in Halle 2 × 40 =	80 " — "
Vermächtnis derselben	487 " 33 "

In den evang. Kirchenfond zu Todtnau:

Badischer Gustav-Adolf-Hauptverein	400 M — 3
" " " Altenburg	125 " — "
" " " Oldenburg	50 " — "
" " Frauenverein Heidelberg	100 " — "
" " " Freiburg	100 " — "
" " " Karlsruhe	60 " — "
" " " Schopfheim	50 " — "
Pfarrverwalter Specht in Zell i. W. aus dem Gustav-Adolf-Sammelkasten	40 " — "
Bürgerl. Sängerverein Dörrach, Ertrag eines Konzertes	60 " — "
Architekt Asal in Todtnau	28 " 33 "
Kirchenvorstandsmitglied Reinhardt in Todtnau	15 " — "
Konfirmanden in Sulzfeld	4 " — "
Leser des Kirchen- und Volksblattes	20 " — "
Freunde der evang. Gemeinde Todtnau	66 " 10 "
Evang. Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge	368 " 50 "

In den evang. Kirchenfond zu Schönau i. W.:

Badischer Gustav-Adolf-Hauptverein	150	M	—	3
" " Frauenverein Bretten	25	"	—	"
" " Frauenverein Mannheim	100	"	—	"
Evang. Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge	188	"	05	"

In die evang. Kirche zu Wehr:

Ihre Königl. Hoheit die Großherzogin Luise von Baden, eine samtene Altardecke mit Goldstickerei und Goldfransen und ein Altarkruzifix.
 Frau Better Witwe in Wehr, einen gestickten Knieschemel.

In den evang. Kirchenfond zu Wehr (1892/95):

Zentralvorstand des Gustav-Adolf-Bereins	900	M	—	3
Badischer Gustav-Adolf-Hauptverein	1300	"	—	"
Hessischer " " Frauenverein Mannheim	300	"	—	"
" " Frauenverein Heidelberg	300	"	—	"
" " Frauenverein Pforsheim	100	"	—	"
" " Frauenverein Schopfheim	50	"	—	"
" " Frauenverein Bretten	30	"	—	"
Prot. kirchl. Hilfsverein Basel	25	"	—	"
Politische Gemeinde Wehr	400	"	—	"
Mechanische Buntweberei in Wehr	1000	"	—	"
Evang. Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge	10	"	—	"
	1987	"	—	"

In den evang. Kirchenfond zu Singen, Diözese Konstanz:

Badischer Gustav-Adolf-Hauptverein	200	M	—	3
Württembergischer " " kirchlicher Hilfsverein Zürich-Winterthur	50	"	—	"
Pfarrverwalter Raß in Reifelheim	120	"	—	"
Evang. Gemeindeglieder in Singen, freiwillige Beiträge	200	"	—	"
	140	"	60	"

In den evang. Kirchenfond zu Engen:

Zentralvorstand des Gustav-Adolf-Bereins	400	M	—	3
Badischer Gustav-Adolf-Hauptverein	150	"	—	"
" " Frauen- und Jungfrauenverein Göttingen	40	"	—	"
" " Frauen- und Jungfrauenverein Konstanz	300	"	—	"

In die evang. Kirche zu Merchingen:

Kirchengemeinderat Raubmann in Merchingen, drei Opferteller aus Bronze und einen versilberten Kelchlöffel.

In die evang. Kirche zu Sulzbach, Diözese Mosbach:
Evang. Gemeindeglieder von Sulzbach, ein Altarkruzifix.

Stiftungen, für welche die staatliche Genehmigung im einzelnen Fall eingeholt worden ist:

Es haben gestiftet:

Zu Gunsten des evang. Stifts in Freiburg:

† Musiklehrer Greiner in Freiburg 10 000 M — 3

In den evang. Kirchenfond zu Karlsruhe:

Graf Nikolai v. Manteuffel in Zürich 200 " — "
† Pfarrwitwe Maria Barbara Greiner, geb. Schütz in Karlsruhe 200 M — 3

In den evang. Kirchenfond in Böhlingen:

Landwirt Georg Jakob Trautwein von Böhlingen, 1 Ar Ackerland zur Arrondierung eines gekauften Bauplazes für ein Gemeindehaus in Oberschaffhausen.

In den evang. Kirchenfond in Konstanz:

† Privatier Konrad Ofterwalder in Konstanz 15 000 Frs. = . . . 12 000 M — 3

5.

Diensterledigungen.

Die evang. Pfarrei Binau, Diözese Mosbach, soll wieder besetzt werden. Für den dem Pfarrer obliegenden Filialdienst wird eine besondere Vergütung von 250 M. gewährt. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Hossenheim, Diözese Sinsheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei der Freiherlich von Gemmingen-Hornberg'schen Grund- und Patronats Herrschaft z. H. des Freiherrn Sigmund von Gemmingen-Hornberg, Generalmajor z. D. in Fränkisch Crumbach zu melden.

Die evang. Pfarrei Hüffenhardt, Diözese Neckarbischofsheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei der Freiherrlich von Gemmingen-Guttenberg'schen Grund- und Patronats Herrschaft z. H. des Seniors der grundherrlichen Familie, des Freiherrn Wilhelm von Gemmingen-Guttenberg, Präsidenten des Königl. württembergischen evang. Konsistoriums zu Stuttgart, zu melden.

Die evang. Pfarrei Beiselheim, Diözese Freiburg, soll wieder besetzt werden. Für den dem Pfarrer obliegenden Filialdienst wird eine besondere Vergütung von 100 M. gewährt. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Mönchweiler, Diözese Hornberg, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

6.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- am 4. April d. Js.: Mühle, Karl, Stadtpfarrer und Dekan in Mosbach;
- am 10. April d. Js.: Beisel, Robert Heinrich, Pfarrer in Sexau;
- am 30. April d. Js.: Hansjult, Karl Ludwig Friedrich, Pfarrer in Altenheim.

7.

Sonstige Mitteilungen.

Die in der sonstigen Mitteilung, kirchl. Verordnungsblatt 1882, Seite 102, ausgesprochene Anschauung, daß die §§ 1—4 der Wahlordnung auch für die Wahlen von Stellvertretern von Mitgliedern der Kirchengemeindeversammlung (§ 20 der Kirchenverfassung) in Anwendung zu kommen haben, ist vom Oberkirchenrat in einer Entschließung vom 6. März 1896 Nr. 2668 verlassen worden. Der Oberkirchenrat hat ausgesprochen, daß für das Verfahren bei der Wahl von Stellvertretern gemäß § 20 der Kirchenverfassung lediglich die §§ 24 und 25 der Kirchenverfassung maßgebend seien; dabei werde allerdings als selbstverständlich erachtet, daß bei solchen Wahlen zwischen der Zustellung der Einladung zur Sitzung und der letzteren selbst der für etwa wünschenswerte Vorbesprechungen nötige Zeitraum gewahrt werde.

In § 6 des kirchlichen Gesetzes vom 21. Dezember 1881, die Verwaltung des evang. Pfründevermögens betr. (Kirchl. V.D.Vl. 1882 S. 3) ist bestimmt:

„Um einen den laufenden Preisen entsprechenden Anschlag sollen die Geistlichen auf Verlangen erhalten:

- a. den zum Hausgebrauch erforderlichen Teil der Holzkompetenz, wo eine solche in Natur verabreicht wird;
- b. diejenigen Teile des Pfründeguts, welche sie mit Rücksicht auf die häuslichen Bedürfnisse in Selbstbewirtschaftung zu nehmen wünschen.“

Hiernach ist es nicht statthaft, daß ein Geistlicher, welcher auf Grund dieser Gesetzesbestimmung einen Teil der Holzkompetenz oder sonstige Teile des Pfründeguts zugewiesen erhält, solche weiter veräußert oder verpachtet.

Die schon in Ziffer XII der Promotionsordnung vom 6. August 1794 (siehe Spohn I Seite 373) enthaltene Bestimmung, daß ein Pfarrer auf eine andere Pfarrei nicht vor Ablauf von fünf Jahren soll versetzt werden, gilt auch jetzt noch. Ausnahmen werden nur unter besonderen Verhältnissen (besondere Schwierigkeit des Dienstes und dergl.) zugelassen.

8.

Zur Nachricht.

Dem gegenwärtigen Gesetzes- und Verordnungsblatt liegt für die Evang. Pfarrämter und Pastoralstellen ein Aufruf des Vorstandes des badischen Landesvereins für innere Mission vom 5. Mai d. Js. bei.

Zur Nachricht.

Bei der Expeditur des Evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen zu den beigesezten Preisen bezogen werden:

- | | |
|--|------------|
| 1. Das Kirchenrecht der Vereinigten Evang.-prot. Kirche im Großherzogtum Baden von G. Spohn, und zwar: die zweite Abteilung (Kirchenverwaltung) von 1875 | 7 M. 50 J. |
| 2. Das Kirchenbuch, II. Auflage, ungebunden für | 6 " — " |
| 3. Der dritte Teil desselben II. Auflage, ungebunden für | 2 " — " |
| 4. Kirchenverfassung, das Stück zu | — " 40 " |
| 5. Perikopenbuch, das Stück zu 1 M. (Porto 10 J.) | 1 " — " |
| 6. Die Impressen zur Aufstellung der statistischen Nachweisungen für die Diözesanynoden, das Stück zu | — " 5 " |
| 7. Die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens (portofrei zugesendet) zu | — " 60 " |
| 8. Die Impressen zu den Formularen dieser Vorschriften, für Boranschlag, Anweisbuch, Kassenbuch, Rechnung, Hinterlegungsschein und Inventar, das Buch von 20 Bogen zu | — " 60 " |
| 9. Die Impressen für die Übersichtstabellen der Dekanate über den Religionsunterricht an den Volksschulen in den Diözesen und zwar Kopfbogen, das Stück zu | — " 5 " |
| Einlagebogen, das Stück zu | — " 5 " |
| für die Mitteilungen der Dekanate an die Gr. Kreis Schulvisitaturen über Vornahme der Religionsprüfungen, das Stück zu | — " 2 " |
| 10. Impressen für die Dekanate zu Beschwerden auf Religionsprüfungen, das Stück zu | — " 5 " |
| für Prüfungsnoten, das Stück zu | — " 5 " |
| 11. Impressen zu den Verzeichnissen A, B, C über Austritte aus der Landeskirche, bezw. Uebertritte zu derselben das Stück (Kopfbogen oder Einlagebogen) zu | — " 8 " |
| [Kopfbogen zu den Verzeichnissen B u. C werden bloß an die Dekanate abgegeben.] | |
| 12. Einzelne Nummern des Gesetzes- und Verordnungsblattes für die Vereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden, soweit der Vorrat reicht, das Stück zu | — " 20 " |
| 13. Postkartenformulare für Überweisung Christenlehrlingpflichtiger, 10 Stück zu | — " 10 " |
| 14. Statuten der Wittwenkasse für die geistlichen Diener der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogtum Baden zu | — " 20 " |
| 15. Sammlung der für die evang. Kirchengemeinden im Großherzogtum Baden geltenden Vorschriften über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse nebst Anhang, enthaltend die Abänderungsverordnungen vom 28. Mai 1886 und vom 13. Oktober 1890 zu den Rechnungsvorschriften vom 21. September 1875 (portofrei zugesendet) zu | — " 60 " |
| 16. Die besondere Ausgabe des unter Ziffer 15 bezeichneten Anhangs, soweit der Vorrat reicht, (portofrei zugesendet) zu | — " 10 " |
| 17. Die Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28. April 1891, den Einzug, die Betreibung und die Verjährung der Kirchensteuer für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr. (portofrei zugesendet) zu | — " 20 " |
| 18. Formulare zu den Bedingungen für die Bewerbung um Orgelarbeiten (Anl. II der Orgelbauverordnung), sowie zu Orgelbauverträgen (Anl. III der Orgelbauverordnung), das Stück zu | — " 6 " |

Bei Impressenbestellung empfiehlt es sich, zur Kostenersparung nicht unter 20 Bogen zu verlangen, wobei Impressen verschiedener Art abgegeben werden können, sowie den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch die Impressensendung erwachsenden Portos der Bestellung in Briefmarken beizulegen. Das Porto beträgt für ein Buch 10 J.

Auf die portofreie Zusendung der Drucksachen D. Z. 7, 15, 16 und 17 wird nochmals ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Wird noch besondere Zusendung einer Quittung für den einbezahlten Betrag gewünscht, so sind hierfür weitere 5 Pfg. beizulegen.

Kapitalzusageheine (neue) sind durch J. J. Reiff in Karlsruhe zu beziehen. 1 Buch = 25 Bogen für 75 J. und 20 J. Porto.

Buchdruckerei J. J. Reiff in Karlsruhe.